

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Aufgrund der §§ 3, 5, 7, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1965), zuletzt geändert durch Art. 18 Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Form der Bekanntmachung vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I v. 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 24.06.2002 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
 - § 4 Anschluß- und Benutzungszwang
 - § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
 - § 6 Entwässerungsantrag
 - § 7 Entwässerungsgenehmigung
 - § 8 Einleitungsbedingungen
 - § 9 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
 - § 10 Abscheider

- II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage**
 - § 11 Anschlußkanal, Anschlußleitung
 - § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 14 Sicherung gegen Rückstau

- III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**
 - § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
 - § 16 Entleerung

- IV. Schlußvorschriften**
 - § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
 - § 18 Anzeigepflichten
 - § 19 Einleiterkataster
 - § 20 Altanlagen
 - § 21 Haftung
 - § 22 Zwangsmittel
 - § 23 Ordnungswidrigkeiten
 - § 24 Beiträge und Gebühren
 - § 25 Übergangsregelung
 - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im folgenden WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung und
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).
- (3) Der WAZV kann die Abwasserbeseitigung gem. Absatz. 1 Buchstaben a und b ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, der geltenden Gesetze und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich werden Entwässerungskanäle und -leitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, die im Eigentum der jeweiligen Gemeinden, eines Gemeindeverbandes oder des Landes Brandenburg stehen, eingebaut.
- (5) Hat ein Anschlußnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterläßt der Anschlußnehmer diese Benennung, kann der WAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Aufgabe des WAZV ist die Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), ausgenommen verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfäll-

len und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, aus land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche, Gülle und Silosickersäfte. Nicht als Abwasser gelten auch die Stoffe gem. § 8 dieser Satzung.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des WAZV gestellt.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sind.

Anschlußkanäle sind die Kanäle, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Straßenkanals bis zur Grundstücksgrenze und weiter bis zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) im Gebäude oder im Übergabeschacht auf dem Grundstück reichen. Wird anstelle eines Hauskastens im Übergabeschacht ein offenes Gerinne ausgebildet, so reicht der Anschlußkanal bis zur Außenkante des Übergabeschachtes.

Die dem Anschlußkanal folgenden Leitungen auf dem Grundstück werden als Grund- oder Sammelleitungen bezeichnet. Sie sollen erst nach dem Einbau der Anschlußkanäle hergestellt werden.

- (5) Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Anschlußkanal. Erfolgt die Abwasserbeseitigung in einem Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung), gilt Satz 1 entsprechend. Der Anschlußkanal bzw. die Anschlußleitung ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und steht im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- (6) Zu der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) das Leitungsnetz für Abwasser (Hauptsammler), Straßenkanalleitungen, Schächte, Pumpwerke und -stationen, und ähnliches;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen und die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Abwassers dienen;
 - d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören

auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen sowie die notwendigen Elektroinstallation für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.

- (7) Zu der dezentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben, aus Hauskläranlagen und aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie Eigentum des WAZV oder der diesen bildenden Gemeinden sind, einschließlich des nicht separierten Schlamms (Fäkalschlamm).
- (8) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, berechnigte Nutzer nach § 9 SachenRBERG sowie solche natürlichen und juristischen Personen, die die öffentliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechnigte. Von mehreren dinglich Berechnigten i.S. Satz 1 ist jeder berechnigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird das Entsorgungsverhältnis, das ansonsten mit dem Grundstückseigentümer besteht, mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eingegangen. Jeder Wohnungseigentümer haftet gegenüber dem WAZV als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den gegenüber dem WAZV schriftlich zu benennenden Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle rechtsverbindlichen Verwaltungsentscheidungen gemäß den Satzungsbestimmungen aus dem Entsorgungsverhältnis für die Wohnungseigentümer mit dem WAZV wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter oder Verwalter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (9) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser. Dessen Ableitung und Reinigung, soweit erforderlich, gehört nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben des WAZV.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des WAZV gelegenen Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechnigt, vom WAZV zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der WAZV kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die Abwasserentsorgungsanlage erschlossen werden, bestimmt der WAZV.
- (3) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet,

besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der WAZV den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

- (4) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit der WAZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (6) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (7) Der WAZV kann die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - c) die Abwasserentsorgungsanlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen des WAZV Sicherheit leistet.

In den Abwasserkanal darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Der Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf einen Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage.
- (4) Soweit ein Anschluß an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage besteht, entsteht die Verpflichtung zum Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluß ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung vorzunehmen. Die Frist nach Satz 3 kann vom WAZV auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.
- (5) Werden an einer abwassertechnisch noch nicht erschlossenen Straße, in die zu einem späteren Zeitpunkt Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage vorzubereiten.
- (6) Der WAZV kann auch den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung anordnen (Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung des WAZV über die Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Pflichtigen vom WAZV gewährt werden,
 - a) soweit der WAZV von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
 - b) wenn der Anschluß des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß beim WAZV schriftlich zu stellen. Für die Form und den Inhalt der Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der WAZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Wird die Befreiung für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.
- (3) Die Befreiung erlischt, sobald der WAZV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAZV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 5 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200, aus dem die Lage des Grundstücks eindeutig erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlußkanäle (soweit bekannt) und der Anschlußtiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite, des Materials und des Gefälles erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasserentsorgungsanlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) sofern auf dem Grundstück keine abflußlose Sammelgrube, sondern eine Anlage mit Über- bzw. Ablauf in ein Gewässer oder eine Versickerungsanlage vorhanden ist, den Nachweis der wasserbehördlichen Genehmigung, soweit vorhanden,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000, aus dem die Lage des Grundstücks eindeutig erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Abwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WAZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse, der Einleitbedingungen oder des Anschlusses an die Abwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der WAZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das dem WAZV zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen; der WAZV ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten zu verlangen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Genehmigung ersetzt nicht privatrechtliche Verträge oder Leitungsrechte. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

Die Entwässerungsgenehmigung des WAZV bezieht sich nicht auf Grund- und Sammelleitungen auf dem Grundstück. Der Bau von Grundleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Genehmigung durch die zuständige Bauordnungsbehörde gemäß den Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

- (5) Der WAZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WAZV hat das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden; der Grundstückseigentümer hat die Überwachung durch den WAZV zu dulden. Diese sind - unabhängig vom Ergebnis – für den Grundstückseigentümer kostenpflichtig.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 20 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf oder eine Einleitung nach dieser Verordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WAZV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WAZV innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des WAZV.

- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers nach § 8, auf die Bedingungen nach § 4 sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden. In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge:
 - a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können,
 - b) das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können,
 - c) die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb gefährden, erschweren oder behindern können,
 - d) ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - e) eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - f) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen können,
 - g) giftige oder explodierende Dämpfe oder Gase bilden können,
 - h) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen können,
 - i) die Funktion der Abwasserentsorgungsanlage so erheblich stört, daß dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- c) Inhalte von Chemietoiletten;
- d) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- e) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- f) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- g) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- h) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- i) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- j) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- k) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- l) Emulsionen von Mineralölprodukten;

- m) Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen wird.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 13.10.1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in Absatz 9 genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt. Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.
- (8) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Grundstückseigentümer und der Verursacher den WAZV unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absätzen 10 bis 12 die folgenden Grenzwerte in der vorzusehenden, qualifizierten Stichprobe einzuhalten. Die qualifizierte Stichprobe umfaßt mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom WAZV festgelegt. In der Langzeitmischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

Parameter: Grenzwert

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	max. 35 Grad
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l abfiltrierbare Stoffe
e) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1000 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gesamt)

a) Phosphor, gesamt	(P) : 30
b) Arsen	(As): 1
c) Barium	(Ba): 5
d) Blei	(Pb): 0,2
e) Cadmium	(Cd): 0,005
f) Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
g) Kobalt	(Co): 2
h) Kupfer	(Cu): 0,5
i) Nickel	(Ni): 0,1
j) Quecksilber	(Hg): 0,005
k) Selen	(Se): 1
l) Silber	(Ag): 0,1
m) Vanadium	(V) : 2
n) Zink	(Zn): 2
o) Zinn	(Sn): 2
p) Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw., Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	150
q) Chloride	(Cl): 600
r) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN): 1
s) Cyanid, gesamt	(CN): 5
t) Fluorid	(F) : 50
u) Nitrit	(NO): 20
Anm.: Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂) pro Tag übersteigt	
v) Sulfat	(SO ₄ ⁻): 600
w) Sulfid	(S ₂ ⁻) : 2

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl- Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):	150
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX),	1
d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	

als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5
e) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(10) Bei der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die jeweils auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(11) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt und angeordnet werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist oder dies nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 9 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern, § 10, erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Abs. 9 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Abwassers erreicht wird.

(12) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

(13) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage bezeichneten Analyse- und Meßverfahren zugrunde.

(14) Der WAZV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

(15) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

(16) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der

Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 9 Satz 1. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. Abs. 16 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Abs. 9 und 10 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

- (17) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der WAZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (18) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 9 und 10 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (19) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 5, Abs. 9 und 10 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden an und in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (20) Der WAZV kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:
- a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, daß unter Verletzung des Absatzes 5 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, daß die Grenzwerte nach Abs. 9 nicht einhält.

Die Grundstückseigentümer haben die diesbezüglichen Maßnahmen des WAZV zu dulden.

§ 9 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 9 und 10 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern; die Änderung ist dem WAZV schriftlich anzuzeigen.
- (5) Dem WAZV ist eine Person schriftlich zu benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 9 und 10 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAZV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Beschaffenheit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 10 Abscheider

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 - zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 i.d.F. vom März 1989, Teil 3 i.d.F. vom September 1978, Teil 4 i.d.F. vom Februar 1991, Teil 5 i.d.F. vom Februar 1991, Teil 6 i.d.F. vom Februar 1991, für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 i.d.F. vom März 1989, Teil 2 i.d.F. vom März 1989 und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchführen zu lassen. § 16 gilt entsprechend.

- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem WAZV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 11 Anschlußkanal, Anschlußleitung

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals bzw. der Anschlußleitung und die Anordnung des Übergabe- bzw. des Pumpen- oder Vakuumschachtes bestimmt der WAZV. Die Kosten für weitere Abwasseranschlüsse trägt der Grundstückseigentümer; der WAZV ist berechtigt, hierfür angemessene Vorausleistungen zu verlangen.
- (2) Der WAZV kann in begründeten Ausnahmefällen den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.
Erfolgt die Entwässerung in einem Sonderverfahren, so kann der WAZV für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstückspumpstation und elektrische Steuerungsanlage bzw. einen gemeinsamen Vakuumübergabeschacht auf einem der Grundstücke und lediglich eine Anschlußleitung für die anderen Grundstücke vorsehen.
Bei gemeinsamen Anschlüssen gilt der Anschlußkanal bzw. die Anschlußleitung als den Grundstückseigentümern gemeinsam gehörend. Für die Kosten der Herstellung, betrieblichen Unterhaltung, Instandsetzung und Abtrennung haften die Eigentümer dieser Grundstücke als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümergeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein Vertreter zu benennen, auf den auch die Bescheide ausgestellt werden.
- (3) Der WAZV kann den Anschlußkanal einschließlich des Übergabeschachtes bzw. die Sonderentwässerungseinrichtung und die Anschlußleitung zu Lasten des Anschlußverpflichteten herstellen lassen, wenn dieser seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Beauftragten des WAZV ist zur Herstellung des Anschlußkanals und des Übergabeschachtes bzw. der Anschlußleitung und des Pumpen- oder Vakuumschachtes ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals, der Anschlußleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlußverpflichtete den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber dem WAZV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals, der Anschlußleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Der WAZV hat den Anschlußkanal und die Anschlußleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Der Anschlußverpflichtete darf den Anschlußkanal nur mit vorheriger schriftlichen Genehmigung des WAZV verändern oder verändern lassen.
- (8) Die Herstellung, Änderung, bauliche und betriebliche Unterhaltung, Abtrennung oder Beseitigung der Anschlußkanäle, Anschlußleitungen im öffentlichen Straßenland bis zur Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) sowie Arbeiten an den gesamten Sonderentwässerungseinrichtungen dürfen aus Gründen der betrieblichen Sicherheit nur vom WAZV oder von dessen beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Eigenleistungen an Sonderentwässerungseinrichtungen sind auch aus Gewährleistungsgründen nicht zulässig.
- (9) Die Nennweite der Anschlußkanäle muß mindestens DN 150 betragen.
- (10) In Gebieten, in denen Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung) vorgesehen sind, liefert und stellt der WAZV neben der Anschlußleitung auch die Grundstückspumpstation bzw. die Hausstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen auf dem Grundstück her. Art und Lage der Einrichtungen und Anschlußleitungen bestimmt der WAZV, dabei sind begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen; die abschließende Entscheidung liegt im Ermessen des WAZV. Bei der Druckentwässerung trägt der WAZV die Kosten für die Lieferung und den Einbau der Schneidradpumpe und des Steuergerätes für eine Innenaufstellung, die Mehrkosten für eine Außenaufstellung werden vom WAZV nicht getragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Elektroanschluß bis zum Steuergerät auf eigene Kosten rechtzeitig zur Inbetriebnahme herstellen zu lassen und zu unterhalten; er stellt die erforderliche Elektroenergie für den laufenden Betrieb dauerhaft auf seine Kosten bereit.

Die Anschlußleitung und die Grundstückspumpstation bzw. der Hausanschlußschacht gehen mit Fertigstellung ohne förmliche Übereignung in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, ausgenommen sind hier das Steuergerät und die Schneidradpumpe. Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers sowie die Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Bezüglich ggf. erforderlicher Wartungsarbeiten und im Falle von Betriebsstörungen an den Anlagen muß sich der Grundstückseigentümer unverzüglich mit dem Entstörungsdienst des WAZV in Verbindung setzen. Die Wartung und Entstörung erfolgt ausschließlich im Auftrag des WAZV. Bei Betriebsstörungen, die auf unsachgemäße Benutzung und Bedienung der Anlagen zurückzuführen sind, erfolgt eine verursachergerechte Weiterberechnung der anfallenden Instandsetzungs- und Reparaturkosten.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, hat der Anschlußnehmer eine Abwasserhebeanlage einzubauen oder sonstige technische Maßnahmen zu ergreifen, die das Ableiten der Abwässer im freien Gefälle ermöglichen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

- (2) Das Ausheben und Verfüllen von Rohrgräben hat nach DIN 18300 "Erdarbeiten", VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem WAZV zuvor die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, sach- und fachgerecht zu erfolgen. Eigenleistungen auf dem Grundstück sind möglich, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik gearbeitet wird. Die Verantwortung hierfür trägt der Grundstückseigentümer; mit dem Beginn der Eigenleistungen wird der WAZV vom Grundstückseigentümer von jeglicher Haftung hierfür freigestellt.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nach ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WAZV zu stellender Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Der WAZV ist berechtigt, ganz oder teilweise auf eine Abnahme zu verzichten.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZV fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WAZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Überwachung und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein und insbesondere haben die Anschlußnehmer und die Indirekteinleiter den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - a) der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserentsorgungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwassereinleitungen),
 - b) Stoffe in die Abwasserentsorgungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
 - c) sich die der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten ändern,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen und zum Ablesen von Meßeinrichtungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabe- und Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen stets leicht zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß sich die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (6) Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WAZV verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Hauskastens anbringen zu lassen. Zum Öffnen des Hauskastens ist der WAZV zur Vermeidung von Überflutungen bei Rückstau hinzuzuziehen. Der Hauskasten darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken auch von einer Installationsfachfirma - nach vorangegangener schriftlicher Information des WAZV - geöffnet werden. Mängel an den ihm gehörenden Entwässerungs- und Entsorgungsanlagen muß der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück respektive an der Stelle, an der der Anschlußkanal in den Straßenkanal mündet. Hinzuzurechnen sind jene Verluste, die aufgrund der Leitungslängen, des Materials, der Bögen und ggf. Abzweige entstehen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fas-

sung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987- und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 i.d.F. vom Februar 1991, Teil 2 i.d.F. vom Juni 1984, Teil 3 i.d.F. vom September 1990, Teil 4 i.d.F. vom Juni 1984 zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung, die Auskunftspflicht und die Nachrichtspflicht sowie das Betretungsrecht und die sonstigen Pflichten der Grundstückseigentümer gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden vom WAZV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten (über Fäkalienannahmeverträge autorisierte Unternehmen) des WAZV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkal-schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher beim Beauftragten des WAZV - die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer vereinbart mit dem vom WAZV beauftragten Unternehmen den Entsorgungstermin. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten des WAZV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sind unzulässig, z. B. das Entfernen von Schachtabdeckungen.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist der WAZV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal oder der Anschlußleitung unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WAZV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem WAZV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem WAZV mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Beginn der Einleitung von Abwasser in den Kanal dem WAZV gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Einleiterkataster

- (1) Der WAZV führt ein Kataster über die genehmigten Einleitungen von Abwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem WAZV mit dem Entwässerungsantrag nach § 6, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung durch den WAZV, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WAZV hat der Einleiter und soweit hiervon abweichend der Grundstückseigentümer unverzüglich Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung, GVBl. II v. 27.11.1998) genehmigte Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf seine Kosten zu entfernen oder so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Der Grundstückseigentümer hat dies dem WAZV schriftlich anzuzeigen.
- (2) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlußkanäle sind von der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage abzutrennen und zuzusetzen oder auch zu beseitigen oder zuzuschlämmen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinie möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, daß keine offenen über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinausführenden Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben. Die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer. Er ist verpflichtet, dem WAZV hierüber schriftlich Mitteilung zu machen, wenn sich ein Anschlußkanal oder die Sonderentwässerungseinrichtung nicht mehr in Betrieb befindet.

§ 21 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den WAZV geltend machen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet dem WAZV für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe des WAZV, insbesondere den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG), verursacht, hat dem WAZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Der WAZV haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 6 grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Abwasserentsorgungsanlage, oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen oder höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (6) Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (7) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von:
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Wegen solcher Betriebsstörungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich Störungen infolge überdurchschnittlicher Niederschläge sind Schadenersatzansprüche gegen den WAZV, dessen Organe und Mitarbeiter nach Maßgabe des Abs. 6 ausgeschlossen.
- (8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch den WAZV nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 Abs. 7 Satz 2 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet;
- b) § 4 Abs. 1, 4 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließen läßt;
- c) § 4 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom WAZV vorgeschriebenen Verfahren entwässert oder entgegen Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet;
- d) § 4 Abs. 7 nicht das anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuführt;
- e) § 6 Abs. 1 den Entwässerungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig an den WAZV stellt oder die Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
- f) § 6 im Entwässerungsantrag unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem WAZV vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln zu erwirken oder zu verhindern;
- g) dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder entgegen § 7 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung oder ohne Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung, dem Anschluß, der Einleitung oder der Änderung beginnt;
- h) § 8 Abs. 5, 6 und 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder entgegen Abs. 9 Abwasser einleitet, das einen der Maximalwerte überschreitet;
- i) § 8 Abs. 8 keine Vorkehrungen trifft oder den WAZV nicht oder nicht rechtzeitig unverzüglich unterrichtet oder entgegen § 8 Abs. 9 ohne oder ohne qualifizierte Stichproben einleitet;
- j) § 9 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik) herstellt, betreibt und unterhält, überwacht oder anpaßt;
- k) § 9 Abs. 2 Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt sowie entgegen Satz 2 Vorbehandlungsanlagen nicht entsprechend anlegt;
- l) § 9 Abs. 4 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 9 Abs. 5 die Benennung unterläßt;
- m) § 9 Abs. 6 die Eigenkontrolle nicht durchführt oder kein vollständiges Betriebstagebuch führt;
- n) § 10 Abs. 1 Satz 1 keine Vorkehrungen trifft oder keine Abscheider gem. DIN 1986 anschafft oder entgegen Satz 2 direkt die genannten Stoffe nach Satz 1 einleitet;
- o) § 10 Abs. 2 oder 3 die Abscheider nicht fachgerecht ausführt oder betreibt;
- p) § 10 Abs. 5 Störungen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder anzeigt;
- q) § 11 Abs. 4 keinen Zutritt gewährt oder entgegen Abs. 7 den Anschlußkanal ohne Genehmigung verändert oder verändern läßt;
- r) § 11 Abs. 10 Satz 6 die genannten Einrichtungen überbaut;
- s) § 12 Abs. 1 und 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- t) § 13 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig Auskünfte erteilt und entgegen Abs. 2 nicht alle Teile zugänglich hält oder den WAZV nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt;
- u) § 13 Abs. 3 den Zugang nicht gewährt oder nicht alle Auskünfte erteilt;

- v) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert oder sonst unmöglich macht oder entgegen Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
- w) § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- x) § 18 Abs. 1, 3 oder 5 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder entgegen Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder entgegen Abs. 4 oder 6 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- y) § 19 Abs. 2 dem WAZV die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des WAZV hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers oder den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung erteilt;
- z) § 20 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder in der verlangten Weise herstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 oder 2 die Anzeige oder Mitteilung an den WAZV unterläßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der Abwasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der Abwasserentsorgungsanlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 24 Beiträge und Gebühren

(1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe seiner hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf Grundlage des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben.

§ 25 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV vom 10.05.1993 mit allen Änderungssatzungen, zuletzt geändert am 22.04.2002, außer Kraft.

Ahrensfelde, den 24.06. 2002

Ahrensfelde, den 26.06.2002

Siegfried Berger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

DS

Bernhard Wollermann
Verbandsvorsteher